
Statuten

1 Name, Sitz und Zweck

Art 1: Name und Sitz

Unter dem Namen "Quartierverein Reinach Nord" besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Sitz des Vereins ist 4153 Reinach BL.

Art. 2: Zweck des Vereins

Der Verein hat zur Aufgabe, für die Anliegen der Einwohner im Norden Reinachs und für die Behörden Reinachs Info-Drehscheibe und Ansprechpartner zu sein. Er setzt sich ein für Anliegen, die im Interesse der Einwohner und des Gewerbes von Reinach Nord sind.

2 Mitgliedschaft

Art. 3: Arten von Mitgliedschaften

1. Aktivmitgliedschaft

Als Aktivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person beitreten, die sich für die Erfüllung des Vereinszwecks einsetzt. Aktivmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht. Die Mitgliedschaft sowie das Stimm- und Wahlrecht erstreckt sich auch auf alle Personen, die mit dem angemeldeten Aktivmitglied im gemeinsamen Haushalt leben.

2. Ehrenmitgliedschaft

Die Generalversammlung kann auf Antrag von Aktivmitgliedern sowie des Vorstandes natürliche Personen, welche sich um die Förderung des Vereins oder der von ihm verfolgten Interessen besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sind aber von der jährlichen Mitgliederbeitragspflicht befreit.

Art. 4: Beitritt zum Verein

Aufnahmebegehren sind schriftlich beim Sekretariat des Vereins einzureichen. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr über die Aufnahme eines Aktivmitgliedes.

Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Angabe des Grundes ablehnen. Diese ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen. Abgewiesene Gesuchsteller haben ein Rekursrecht an die Generalversammlung. Rekursbegehren sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Aufnahmeverweigerung schriftlich an das Sekretariat des Vereins zu richten.

Art. 5: Austritt aus dem Verein

Der Austritt ist jederzeit auf das Ende des Vereinsjahrs möglich. Er muss dem Verein schriftlich mitgeteilt werden. Austretende Mitglieder sind für rückständige und laufende Jahresbeiträge haftbar. Eine Rückzahlung von Mitgliederbeiträgen oder Teilen davon durch den Verein wird ausgeschlossen. Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 6: Ausschluss aus dem Verein

Mitglieder, deren Verhalten mit dem Zweck und den Zielsetzungen des Vereins in Widerspruch steht oder deren Mitgliedschaft dem Ansehen des Vereins abträglich erscheint, können durch den Vorstand ohne Grundangabe ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Zwangsweise ausgeschlossen werden Mitglieder, die trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung geschuldete Beiträge nicht bezahlen. Ausgeschlossene Mitglieder haben ein Rekursrecht an die Generalversammlung. Rekursbegehren sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Ausschlussentscheidung schriftlich an das Sekretariat des Vereins zu richten. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig und schliesst jeden weiteren Rechtsweg aus. Der Ausschluss hebt die Haftung für geschuldete Beiträge nicht auf.

3 Organisation

Art. 7: Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

3.1 Generalversammlung (GV)

Art. 8: Allgemeine Bestimmungen

Der Verein hält jährlich, wenn möglich im ersten Quartal, eine ordentliche Generalversammlung ab.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden, sofern die Vereinsgeschäfte dies erfordern, durch den Vorstand einberufen oder wenn mindestens 25% der Aktivmitglieder dies verlangen.

Die Einberufung zu den Generalversammlungen hat schriftlich, mindestens vier Wochen (Poststempel) vor ihrem Termin zu erfolgen, wobei das Verzeichnis aller zu behandelnden Geschäfte den Mitgliedern bekannt zu geben ist. Über Gegenstände, die nicht auf diese Weise den Mitgliedern bekanntgegeben wurden, kann an einer GV nur beraten, nicht aber Beschluss gefasst werden.

Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens drei Wochen (Poststempel) vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

Die Anträge werden unter dem Traktandum "Anträge" der GV behandelt.

Art. 9. Aufgaben der GV

- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten und der Berichte von Kommissionen
- Abnahme der Vereinsrechnung und Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl eines Tagespräsidenten
- Wahl des Präsidenten und des Vorstandes, gemäss Art. 10
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Rekurse von Mitgliedern gegen den Vorstand des Vereins (Ausschluss)
- Statutenrevisionen
- Anträge von Mitgliedern
- Erledigung und bei Bedarf Beschlussfassung der vom Vorstand an die GV überwiesenen Geschäfte
- Beratung diverser Vorstösse von Mitgliedern
- Auflösung oder Fusion des Vereins

Beschlüsse über Statutenänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der an der GV anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.

Jedes stimmberechtigte Aktiv- und Ehrenmitglied verfügt über eine Stimme.

3.2 Vorstand

Art. 10: Zusammensetzung und Wählbarkeit

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten (oder der Präsidentin), dem Vizepräsidenten (resp. der Vizepräsidentin) und höchstens sieben weiteren Mitgliedern.

Mit Ausnahme des von der GV gewählten Präsidenten (resp. Präsidentin) konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Präsident und die übrigen Mitglieder des Vorstandes sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Eine Amtsdauer beträgt ein Jahr.

Art. 11: Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er behandelt alle Aufgaben des Vereins und besorgt den Verkehr mit den Behörden und anderen Organisationen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und ein Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

Der Vorstand hat namentlich folgende Aufgaben:

- Handhabung der Statuten
- Durchführung der Beschlüsse der GV
- Jährliche schriftliche Berichterstattung über die Vereinstätigkeit
- Führung und Ablage der Vereinsrechnung
- Wahl von Kommissionen und Abordnungen in Behörden und andere Verbände und Organisationen
- Beizug von Sachverständigen mit beratender Stimme zu Sitzungen oder in Kommissionen

Zur Erledigung der Vereinsgeschäfte kann der Verein bei Bedarf ein Sekretariat unterhalten.

3.3 Rechnungsrevision**Art. 12: Rechnungsprüfung**

Die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins wird von zwei Rechnungsrevisoren jährlich vorgenommen.

Art. 13: Wahl der Revisoren

Die Wahl der zwei Rechnungsrevisoren und eines Ersatzrevisors erfolgt an der GV (gleichzeitig mit der Wahl des Vorstandes). Fällt ein Rechnungsrevisor aus, oder tritt ein Revisor zurück, tritt der Ersatzrevisor an seine Stelle.

3.4 Kommissionen**Art. 14: Einsatz und Berichterstattung**

Zur Lösung besonderer Aufgaben können vom Vorstand ständige oder temporäre Kommissionen eingesetzt werden.

Über ihre Tätigkeit erstatten die ständige Kommissionen direkt an der GV Bericht. Über die Tätigkeit temporärer Kommissionen kann der Vorstand an der GV Bericht erstatten.

4 Finanzielle Mittel**Art. 15: Mitgliederbeiträge**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- Mitgliederbeiträgen der Aktivmitglieder
- Zuwendungen von Behörden, Vereinen und Privaten, sofern diese nicht zweckgebunden sind
- Zinsen des Vereinsvermögens
- Erträgen aus Vereinsaktivitäten

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden von der GV festgesetzt.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr nach der Gründung dauert vom Gründungsdatum bis zum 31. Dezember.

Art. 16: Haftung für Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder, insbesondere der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

5 Auflösung des Vereins

Art. 17: Auflösung

Die Auflösung oder Fusion des Vereins muss den Mitgliedern mindestens drei Monate im Voraus bekanntgegeben werden und kann mit Zustimmung von 2/3 der an der GV abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 18: Liquidation der Mittel

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern die GV nichts anderes beschliesst. Über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses beschliesst die GV.

6 Verschiedene Bestimmungen

Art. 19: Original Statuten und Statuten Änderungen

Die Original Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 19. Mai 2001 einstimmig gutgeheissen.

Bisherige Statuten Änderungen:

25.4.2008, Artikel 3: Ausdehnung der Mitgliedschaft auf Personen, die im selben Haushalt leben.
Streichung der Passivmitgliedschaft.

Art. 21: Gerichtsstand

Gerichtsstand bei Streitigkeiten ist 4153 Reinach BL.

Markus Huber, Präsident

Barbara Massafra, Vizepräsidentin